

**Satzung
für den Kinder- und Jugendbeirat
der Stadt Ilmenau
(Kinder- und Jugendbeiratssatzung – KJBS)**

vom 22. Februar 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 21. Februar 2011, hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 20. Januar 2011 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Sein Handeln ist auf die daraus resultierenden Werte ausgerichtet. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen in Ilmenau.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u. a. das Amtsblatt und die Homepage der Stadt Ilmenau nutzen.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat unterhält besondere Beziehungen zu entsprechenden Organisationen in den Partnerstädten der Stadt Ilmenau.

§ 3

Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung geben dem Kinder- und Jugendbeirat zu allen für den Beirat wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ilmenau fallen, die Gelegenheit zur schriftlichen und/oder mündlichen Stellungnahme im jeweiligen Gremium.
- (2) Bei nichtbeschließenden und/oder nichtöffentlich tagenden Gremien erfolgt eine Anhörung im Regelfall nach zunächst interner Erörterung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in allen die Kinder und Jugendlichen der Stadt Ilmenau betreffenden Fragen, Anfragen und Stellungnahmen an die Gremien der Stadt Ilmenau zu richten. Soweit vom Kinder- und Jugendbeirat gewünscht, sind die Gremien der Stadt Ilmenau verpflichtet, die jeweilige Angelegenheit zu behandeln, zu beantworten oder an die zuständige Stelle mit Bitte um Behandlung weiterzuleiten.
- (4) Zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Ilmenau für die Kinder und Jugendlichen in Ilmenau wirkt der Kinder- und Jugendbeirat bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Stadt Ilmenau mit.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat wird jährlich mindestens einmal die Gelegenheit gegeben, über seine Arbeit vor dem Stadtrat zu berichten.
- (6) §1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau gilt entsprechend.

§ 4

Pflichten des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich vorzugsweise aus Vertretern ortsansässiger Schulen, Vereine, Kirchengemeinden, Jugendclubs und politischen Jugendorganisationen zusammen. Zu seiner Bildung erhalten die entsprechenden Bereiche daher rechtzeitig ausreichende Informationen zur jeweils anstehenden Wahl des Beirates.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Stadtverwaltung ist eine Ausfertigung der aktuellen Geschäftsordnung zu überlassen.
- (3) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat dafür Sorge zu tragen, dass von wichtigen Angelegenheiten betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Meinungsbildung des Kinder- und Jugendbeirates gegeben wird.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat hat sich auf Bitte des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu positionieren.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt auf einer öffentlichen Versammlung, zu der unter der Berücksichtigung des § 4 Absatz 1 der Satzung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen wird.
- (2) Jede eingeladene Einrichtung oder Organisation hat das Recht auf einen gewählten Vertreter im Kinder- und Jugendbeirat. Wird dieses Recht zur Wahl nicht wahrgenommen, kann es erst wieder zur nächsten Wahl geltend gemacht werden.
- (3) Mitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl ein Alter zwischen 10 Jahren und 25 Jahren erreicht hat und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Ilmenau hat. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Stadtrat oder Beschäftigte der Stadtverwaltung Ilmenau sein.
- (4) Der Stadtrat entsendet ein zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Kinder- und Jugendbeirat.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie bis zu 5 Beisitzern besteht. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt durch eine öffentliche Versammlung, bei der jeder anwesende Jugendliche, der zum Zeitpunkt der Wahl die Kriterien des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt und dies nachweisen kann, eine Stimme erhält. Jeder der eine Stimme abgeben möchte, muss vor der Stimmabgabe nachweisen, dass er seinen Hauptwohnsitz in Ilmenau hat.
- (7) Der Kinder- und Jugendbeirat sowie dessen Vorstand gilt als gewählt, sobald er vom Stadtrat bestätigt wurde.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein gewähltes Mitglied ist aus dem Kinder- und Jugendbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.
- (2) Darüber hinaus ist ein Mitglied auszuschließen, wenn es
 1. nicht mehr die Kriterien des § 5 Absatz 3 der Satzung erfüllt,
 2. sein Mandat selbstständig niederlegt oder
 3. aus der Organisation/Institution etc., die es delegiert hat, ausgeschlossen wird.

§ 7
Ausstattung und Entschädigung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbeirat ist keine Entschädigung vorgesehen. Die Arbeit und Projekte des Kinder- und Jugendbeirates können nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel unterstützt werden.

§ 8
Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Stadtrat der Stadt Ilmenau durch solche ersetzen zu lassen, die der bestehenden Rechtsordnung entsprechen.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

Gerd- Michael Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 22. Februar 2011

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.